

„Die Verwaltungsvorschrift zur Inspektion, Quarantäne und Kontrolle der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte ¹“ wurde nach Beratungen in der Verwaltungssitzung der *Staatlichen Hauptverwaltung für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China* (AQSIQ) verabschiedet und wird hiermit nun bekanntgegeben. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Der Minister der AQSIQ

24.01.2013

¹ Anm. d. Übers.: Die wörtliche Übersetzung anstelle von „zum Import oder Export bestimmte Milchprodukte“ lautet „Import- oder Export-Milchprodukte“. Dies gilt auch für den nachfolgenden Übersetzungsteil.

Die Verwaltungsvorschrift zur Inspektion, Quarantäne und Kontrolle der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte

Kapitel I: Allgemeines

Artikel 1:

Zur Stärkung der Verwaltung der Inspektion, Quarantäne und Kontrolle der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte wurde die vorliegende Verwaltungsvorschrift gemäß den Gesetzen und Vorschriften wie dem „Gesetz der Volksrepublik China zur Lebensmittelsicherheit“ (im Nachfolgenden als Lebensmittelsicherheitsgesetz bezeichnet) und seinen Ausführungsvorschriften, dem „Gesetz der Volksrepublik China zur Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle von Waren“ und seinen Ausführungsvorschriften, dem „Gesetz der Volksrepublik China zur Ausgangs- und Eingangskontrolle der Tiere und Pflanzen an den Grenzen“, den „Besonderen Bestimmungen des Staatsrats zur Stärkung der Überwachung und Verwaltung der Sicherheit von Produkten wie Lebensmitteln“ (im Nachfolgenden als Sonderbestimmungen bezeichnet) und den „Verwaltungsvorschriften zur Überwachung der Qualität und der Sicherheit von Milchprodukten“ erstellt.

Artikel 2:

Die in der vorliegenden Verwaltungsvorschrift bezeichneten Milchprodukte umfassen Kolostrum, Rohmilch und Milcherzeugnisse.

Das in der vorliegenden Verwaltungsvorschrift bezeichnete Kolostrum ist die Milch, die das Milchtier innerhalb von sieben Tagen nach dem Kalben produziert.

Die in der vorliegenden Verwaltungsvorschrift bezeichnete Rohmilch ist die normale Milch ohne Veränderung ihrer Bestandteile, die gemäß den einschlägigen chinesischen Anforderungen aus dem Euter eines gesunden Milchtieres gemolken wird. Das Kolostrum von Milchtieren und die Milch, die während der Behandlungszeit mit Antibiotika oder des Zeitraums des Absetzens der Medikamente produziert wurde, sowie in ihrer Qualität veränderte Milch gelten nicht als Rohmilch.

Die in der vorliegenden Verwaltungsvorschrift bezeichneten Milcherzeugnisse sind Lebensmittel, die durch die Verarbeitung des Hauptrohstoffes Milch hergestellt wurden, zum Beispiel: pasteurisierte Milch, sterilisierte Milch, modifizierte Milch (modified milk), fermentierte Milch, Käse und Schmelzkäse, Sahne, Butter, wasserfreies Milchfett, Kondensmilch, Milchpulver, Molkepulver, Molkeneiweißpulver und milchbasierte Säuglingsnahrung. Davon werden Produkte, die aus Rohmilch hergestellt werden und bei denen im Herstellungsprozess keine Sterilisation durch Erhitzen erfolgt, als Rohmilcherzeugnisse bezeichnet.

Artikel 3:

Die Staatliche Hauptverwaltung für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China (im Nachfolgenden als „AQSIQ“ bezeichnet) ist für die Administration der Inspektion, Quarantäne und Kontrolle der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte im ganzen Land zuständig.

Die von der AQSIQ an den verschiedenen Orten eingerichteten Behörden für Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle und Quarantäne (im Nachfolgenden als „Kontrollbehörden“ bezeichnet) sind für die Administration der Inspektion, Quarantäne und Kontrolle der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte in den ihnen jeweils zugeordneten Gebieten zuständig.

Artikel 4:

Die Hersteller² der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte müssen rechtmäßig ihrer Produktions- und Betriebstätigkeit nachgehen, Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Öffentlichkeit übernehmen, die Lebensmittelsicherheit sicherstellen, ehrlich und vertrauenswürdig handeln, die Kontrolle durch die Gesellschaft annehmen und soziale Verantwortung übernehmen.

Kapitel II: Einfuhr von Milchprodukten

Artikel 5:

Gemäß den chinesischen Gesetzen und Vorschriften evaluiert die AQSIQ das System zur Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und den Zustand der Lebensmittelsicherheit der Staaten oder Regionen, die Milchprodukte nach China exportieren, und führt gemäß dem Zustand der Sicherheit der zum Import bestimmten Milchprodukte sowie gemäß den diesbezüglichen Anforderungen der Überwachung und Verwaltung entsprechende retrospektive Untersuchungen durch.

Die zuständige Regierungsbehörde der Staaten oder Regionen, die zum ersten Mal Milchprodukte nach China importieren, müssen der AQSIQ folgende Unterlagen zur Verfügung stellen: Unterlagen zum Rechtssystem und Organisationsstruktur der Veterinärhygiene und der öffentlichen Gesundheit, zum System der Veterinärdienstleistungen, zum System der Sicherheits- und Hygienekontrolle, zum System der Rückstandsüberwachung, zum System der Inspektion und Überwachung von Tierseuchen, und zu den Produktarten, die zum Export nach China vorgesehen sind.

² Anm. d. Übers.: Die wörtliche Übersetzung anstelle von „Hersteller der [...] Milchprodukte“ lautet „Hersteller und Betreiber der [...] Milchprodukte“. Dies gilt auch für den nachfolgenden Übersetzungsteil.

Die AQSIQ organisiert gemäß den Gesetzen eine Evaluierung, bei Bedarf wird eine Expertengruppe in den jeweiligen Staat oder in die jeweilige Region entsandt, um eine Untersuchung vor Ort durchzuführen. In den Fällen, bei denen das Risiko nach der Evaluierung innerhalb eines akzeptablen Rahmens liegt, werden entsprechende Anforderungen an die Inspektion und Kontrollen gestellt – einschließlich Anforderungen zu diesbezüglichen Urkunden und Bescheinigungen –, und die Milchprodukte, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen, dürfen nach China exportiert werden. Beide Seiten können Vereinbarungen unterzeichnen, in denen die Anforderungen an die Inspektion und Kontrollen bestätigt werden.

Artikel 6:

Die AQSIQ führt ein Registrierungssystem für die im Ausland ansässigen lebensmittelproduzierenden Betriebe (im Nachfolgenden als „ausländische Produktionsbetriebe“ bezeichnet) ein, die Milchprodukte nach China exportieren. Die Registrierung wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen der AQSIQ durchgeführt.

Die Gründung des ausländischen Produktionsbetriebs muss von der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrregion genehmigt worden sein, und der ausländische Produktionsbetrieb muss die entsprechenden Anforderungen der Gesetze und Vorschriften des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrregion erfüllen.

Der ausländische Produktionsbetrieb muss die staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen Chinas und deren entsprechende Anforderungen kennen und sicherstellen, dass seine nach China exportierten Milchprodukte diese Anforderungen erfüllen. Zudem muss der ausländische Produktionsbetrieb in der Lage sein, gemäß dem Prüfungskatalog der staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen Chinas entsprechende Kontrollberichte bereitzustellen. Der ausländische Produktionsbetrieb muss bei der Beantragung der Registrierung angeben, welche Produktarten und -marken von Milchprodukten zum Export nach China vorgesehen sind.

Die ausländischen Produktionsbetriebe, die eine Registrierung erhalten haben, werden auf der Webseite der AQSIQ bekanntgegeben.

Artikel 7:

Den nach China zu exportierenden Milchprodukten ist eine Veterinärbescheinigung, die von der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrregion ausgestellt wurde, beizufügen. Diese Veterinärbescheinigung muss die nachfolgenden Punkte bestätigen:

- (1) Der Rohstoff des Milchproduktes stammt von gesunden Tieren;
- (2) Das Milchprodukt wurde auf eine Weise verarbeitet bzw. behandelt, dass es nicht mit Tierseuchen kontaminiert ist;
- (3) Der Betrieb, der das Milchprodukt produzierte, steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde der lokalen Regierung;
- (4) Das Milchprodukt ist sicher und für den menschlichen Verzehr geeignet.

Die Bescheinigung muss den Aufdruck des Stempels der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrregion sowie die Unterschrift einer autorisierten Person dieser Regierungsbehörde tragen. Als Bestimmungsort ist die Volksrepublik China anzugeben.

Das Muster der Bescheinigung muss von der AQSIQ bestätigt werden und wird auf der Webseite der AQSIQ bekanntgegeben.

Artikel 8:

Zum Import bestimmte Milchprodukte, für die das Verfahren der Kontrollgenehmigung durchlaufen werden muss, dürfen nach Erhalt der „Erlaubnis für die Eingangskontrolle der Tiere und Pflanzen an den Grenzen der Volksrepublik China“ importiert werden.

Die AQSIQ kann gemäß den Gesetzen die Produktarten der Milchprodukte, bei denen eine Kontrollgenehmigung erfolgen muss, anpassen und bekanntgeben.

Artikel 9:

Exporteure oder Agenten, die Milchprodukte nach China exportieren, müssen bei der AQSIQ in einem Register erfasst werden. Der Exporteure oder der Agent, der diese Erfassung in einem Register beantragt, muss gemäß den Anforderungen zur Erfassung entsprechende Informationen zur der Erfassung bereitstellen und ist für die Echtheit dieser Informationen verantwortlich.

Die Liste dieser Erfassung wird auf der Webseite der AQSIQ bekanntgegeben.

Artikel 10:

Die Kontrollbehörden verwalten die Erfassung der Importeure von zum Import bestimmten Milchprodukten in einem Register. Der Importeur muss über technisches Fachpersonal für die Lebensmittelsicherheit und über Verwaltungspersonal verfügen und eine Satzung aufweisen, die die Lebensmittelsicherheit sicherstellt. Gemäß den Bestimmungen der AQSIQ müssen die Exporteure bei den Kontrollbehörden, die für ihren registrierten Sitz zuständig ist, die Erfassung in einem Register beantragen.

Artikel 11:

Exporteure oder dessen Agenten, die Milchprodukte nach China exportieren, müssen sich unter Vorlage der folgenden Unterlagen zur Kontrolle durch die Kontrollbehörden, die für den Ort der Zollerklärung zuständig sind, anmelden:

- (1) Erforderliche Belege wie Verträge, Quittungen, Packlisten, Konnossements.
- (2) Eine Veterinärbescheinigung, die den Bestimmungen in Artikel 7 der vorliegenden Verwaltungsvorschrift entspricht.

- (3) Für Milchprodukte, die zum ersten Mal importiert werden, ist ein entsprechender Kontrollbericht nach dem Prüfungskatalog der staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen vorzulegen. Unter erstmaligem Import wird verstanden, dass Milchprodukte, bei denen Angaben wie die zum ausländischen Produktionsbetrieb, zur Produktbezeichnung, zur Rezeptur, zum ausländischen Exporteur und inländischen Importeur völlig identisch sind, von demselben Hafen das erste Mal importiert werden.
- (4) Für Milchprodukte, die nicht zum ersten Mal importiert werden, sind die Kopie des beim erstmaligen Import erstellten Kontrollberichts sowie der Kontrollbericht nach dem Prüfungskatalog des AQSIQ vorzulegen. Die Punkte, die bei dem Kontrollbericht für den nicht-erstmaligen Import zu prüfen sind, werden vom AQSIQ gemäß dem Risikomonitoring für Milchprodukte bestimmt und werden auf der Webseite der AQSIQ bekanntgegeben.
- (5) Wurde die Prüfung auf Sicherheit und Hygiene der importierten Milchprodukte (einschließlich pathogener Bakterien, Pilztoxine, Schadstoffe, Schwermetalle, unerlaubte Zusatzstoffe) nicht bestanden, so ist beim nächstmaligen Import ein Kontrollbericht nach dem Prüfungskatalog der staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen vorzulegen; Werden bei fünf aufeinander folgenden Chargen die Prüfung auf Sicherheit und Hygiene bestanden, so sind beim nächstmaligen Import die Kopie des Kontrollberichts nach dem Prüfungskatalog der staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen sowie der Kontrollbericht nach dem vom AQSIQ geforderten Prüfungskatalog vorzulegen.
- (6) In den Fällen, wo vorverpackte Milchprodukte importiert werden, sind Muster von Originaletiketten, die chinesische Übersetzung der Originaletiketten und die Muster der chinesischsprachigen Etiketten vorzulegen.
- (7) Bei Milchprodukten, deren Einfuhr einer Kontrollgenehmigung unterliegt, ist die Erlaubnis für die Eingangskontrolle der Tiere und Pflanzen an den Grenzen der Volksrepublik China vorzulegen.
- (8) Sollen Milchprodukte, für die noch keine staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen vorliegen, importiert werden, so ist eine

Erlaubnisbescheinigung, die von der Verwaltungsstelle für Gesundheitswesen des Staatsrats ausgestellt wurde, vorzulegen.

- (9) Sollen Produkte, die eine Wirkung auf die Gesundheit haben, betroffen, sein so ist eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Erlaubnisbescheinigung vorzulegen.
- (10) Ist angegeben, dass bestimmte Preise, Auszeichnungen oder Zertifizierungsmerkmale erworben wurden, so sind entsprechende Beweisdokumente, die auf dem diplomatischen Wege bestätigt wurden, vorzulegen.

Artikel 12:

Importeure, die Milchprodukte importieren, müssen sicherstellen, dass die von ihnen importierten Milchprodukte die staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen Chinas erfüllen und müssen die Art, den Herkunftsort und die Marken dieser importierten Milchprodukte bekanntgeben.

Sollen Milchprodukte, für die noch keine staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen vorliegen, importiert werden, so müssen diese die einschlägigen Anforderungen aus der Erlaubnisbescheinigung, die von der Verwaltungsstelle für Gesundheitswesen des Staatsrats ausgestellt wurde, erfüllen.

Artikel 13:

Die Verpackung der importierten Milchprodukte und die Transportmittel, mit denen die importierten Milchprodukte befördert werden, müssen die Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Hygiene erfüllen.

Artikel 14:

Importierte vorverpackte Milchprodukte müssen über chinesischesprachige Etiketten und eine chinesischesprachige Anleitung verfügen, die Etiketten und die Anleitung

müssen den einschlägigen chinesischen Gesetzen und Vorschriften und den staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen entsprechen.

Artikel 15:

Bevor die importierten Milchprodukte die Genusstauglichkeitsbescheinigung für eingeführte Waren³ erhalten, müssen diese an einem beaufsichtigten Ort, der von der Kontrollbehörde benannt oder zugelassen wurde, aufbewahrt werden. Ohne Genehmigung durch die Kontrollbehörde darf keine Einrichtung oder Person eigenmächtig diese Waren verwenden.

Artikel 16:

Die Kontrollbehörde muss in der vom „Gesetz der Volksrepublik China zur Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle von Waren“ vorgeschriebenen Art und Weise die zum Import bestimmten Milchprodukte prüfen bzw. inspizieren; Liegt bei einem zum Import bestimmten Milchprodukt das Risiko der Verbreitung einer Tier- oder Pflanzenkrankheit vor, so ist das Milchprodukt gemäß dem „Gesetz der Volksrepublik China zur Ausgangs- und Eingangskontrolle der Tiere und Pflanzen an den Grenzen“ unter Quarantäne zu stellen.

Artikel 17:

Hat das zum Import bestimmte Milchprodukt die Kontrolle bestanden, so stellt die Kontrollbehörde hierfür eine Genusstauglichkeitsbescheinigung für eingeführte Waren aus, danach erst kann das Milchprodukt verkauft und verwendet werden.

³ Anm. d. Übers.: Die wörtliche Übersetzung anstelle von „Genusstauglichkeitsbescheinigung für eingeführte Waren“ würde „Bescheinigung über die Inspektion und Quarantäne von Waren, die über die Grenze eingeführt wurden“ lauten. Dies gilt auch für den nachfolgenden Übersetzungsteil.

In der für das Milchprodukt ausgestellten Genusstauglichkeitsbescheinigung für eingeführte Waren sind Angaben wie die Produktbezeichnung, die Marke, das Ausfuhrland oder die Ausfuhrregion, die Spezifikation, die Anzahl oder das Gewicht, das Herstellungsdatum oder die Chargen-Nummer und das Mindesthaltbarkeitsdatum aufzuführen.

Artikel 18:

Hat das Milchprodukt die Kontrolle nicht bestanden, so stellt die Kontrollbehörde hierfür eine Mängelbescheinigung aus. Wurde die Kontrolle wegen Mängeln in puncto Sicherheit, Gesundheit oder Umweltschutz nicht bestanden, so ordnet die Kontrollbehörde entweder die Vernichtung durch die beteiligte Partei an, oder sie stellt eine Mitteilung zur Rücksendung der Ware aus, wobei der Importeur die Rücksendung durchführt. Wurde die Kontrolle wegen Mängeln in anderen Punkten nicht bestanden, so kann unter der Aufsicht der Kontrollbehörde eine technische Behandlung erfolgen, und nach Bestehen der erneuten Kontrolle kann das Milchprodukt verkauft und verwendet werden.

Vor der Vernichtung oder Rücksendung des zum Import bestimmten Milchprodukts muss der Importeur dieses Milchprodukts selbst das mangelhafte Milchprodukt versiegeln und es separat an einem von der Kontrollbehörde benannten oder zugelassenen Ort aufbewahren. Ohne die Genehmigung der Kontrollbehörde darf dieses Milchprodukt nicht eigenmächtig von dort entfernt werden.

Der Importeur muss innerhalb von drei Monaten die Vernichtung vollständig durchführen und muss der Kontrollbehörde die Umstände der Vernichtung mitteilen.

Artikel 19:

Der Importeur der zum Import bestimmten Milchprodukte muss ein System zur Aufzeichnung der Importe und Verkäufe von Milchprodukten etablieren, er muss wahrheitsgemäß die Nummer der Genusstauglichkeitsbescheinigung für eingeführte

Waren, die Produktbezeichnung, die Spezifikation, die Anzahl, das Herstellungsdatum oder die Chargen-Nummer, das Mindesthaltbarkeitsdatum, die Bezeichnung und die Kontaktdaten des Exporteurs und des Käufers sowie das Lieferdatum aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen wahrheitsgemäß sein, die Aufbewahrungsdauer für die Aufzeichnungen darf nicht unter zwei Jahren liegen.

Die Kontrollbehörde muss die Import- und Verkaufsaufzeichnungen der Importeure in dem ihr zugeordneten Gebiet überprüfen.

Artikel 20:

Werden die importierten Rohstoffe für Milchprodukte vollständig nach der Verarbeitung zum Reexport verwendet, so kann die Kontrollbehörde gemäß den Normen oder vertraglichen Anforderungen des Export-Ziellandes oder der Export-Zielregion entsprechende Kontrollen durchführen und auf der auszustellenden Genusstauglichkeitsbescheinigung für eingeführte Waren den Vermerk „nur zum Export und zur Verarbeitung zu verwenden“ anbringen.

Artikel 21:

Die Kontrollbehörde muss Aufzeichnungen über die Vertrauenswürdigkeit der Importeure der zum Import bestimmten Milchprodukte führen.

Stellt die Kontrollbehörde bei einem zum Import bestimmten Milchprodukt fest, dass dieses nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, so kann sie den Importeur dieses Milchprodukts, die Person, die dieses Milchprodukt zur Kontrolle angemeldet hatte, oder den Agenten dieses Milchproduktes in eine schwarze Liste aufnehmen; Wurden diese Personen wegen Gesetzesverstößen mit Strafen belegt, so können sie in die Liste der rechtswidrig handelnden Unternehmen aufgenommen und nach außen hin bekanntgegeben werden.

Kapitel III: Ausfuhr von Milchprodukten

Artikel 22:

Die AQSIQ führt für Produktionsbetriebe, die Milchprodukte exportieren, ein Erfassungssystem ein, die Erfassung in einem Register wird gemäß den entsprechenden Bestimmungen der AQSIQ durchgeführt.

Die zum Export bestimmten Milchprodukte müssen aus den erfassten Produktionsbetrieben, die Milchprodukte herstellen, stammen.

Artikel 23:

Milchviehbetriebe, die Rohmilch exportieren, müssen bei der Kontrollbehörde in einem Register erfasst werden. Die Kontrollbehörde wird auf der Grundlage einer Risikoanalyse eine Überwachung von Tierseuchen, Pflanzenschutzmittel- und Tierarzneimittelrückständen, Umweltschadstoffen und sonstigen giftigen bzw. gesundheitsschädlichen Stoffe durchführen.

Artikel 24:

Milchviehbetriebe, die Rohmilch exportieren, müssen eine Akte zur Milchviehhaltung anlegen, in der die folgenden Angaben dokumentiert sind:

- (1) Aufzeichnungen bezüglich des Milchviehs zu Tierart, Anzahl, Fortpflanzung, Kennzeichnung, Herkunft, Datum des Eintritts in den und des Austritts aus dem Milchviehbetrieb;
- (2) Herkunft und Bezeichnung des Futters, der Futterzusätze und der Tierarzneimittel, Tiere, bei denen das Futter, die Futterzusätze und die

Tierarzneimittel verwendet wurden, die Dauer der Verwendung und die verwendeten Mengen;

- (3) Zustand der Quarantäne, Impfung, Desinfektion;
- (4) Behandlung von krankem und totem Milchvieh sowie Behandlung bzw. Entsorgung von mangelhafter Rohmilch;
- (5) Produktion, Lagerung, Kontrolle und Verkauf der Rohmilch;

Die Aufzeichnungen müssen wahrheitsgemäß sein, die Aufbewahrungsdauer für die Aufzeichnungen darf nicht unter zwei Jahren liegen.

Artikel 25:

Bei der Milchviehhaltung, aus der Rohmilchausfuhren stammen, dürfen keine Futter, Futterzusätze, Tierarzneimittel und sonstige für Tiere und Menschen unmittelbar oder potentiell gefährlichen Stoffe, die in China und in dem Einfuhrland oder in der Einfuhrregion verboten sind, verwendet werden. Es ist verboten, Milch, die das Milchvieh in dem vorgeschriebenen Zeitraum der Anwendung und der Absetzung von Medikamenten produziert hat, zu exportieren.

Artikel 26:

Produktionsbetriebe, die Milchprodukte exportieren, müssen die Anforderungen zur Good Manufacturing Practice erfüllen und ein HACCP-System (System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte) aufbauen und umsetzen, zudem müssen sie sicherstellen, dass dieses System wirkungsvoll durchgeführt wird.

Artikel 27:

Produktionsbetriebe, die Milcherzeugnisse herstellen, müssen die folgenden Systeme etablieren:

- (1) System zur Wareneingangskontrolle von Rohstoffen, Lebensmittelzusätzen und mit Lebensmitteln verwandten Produkten, wobei ihre Bezeichnung, Spezifikation, Anzahl, die Bezeichnung und Kontaktdaten ihrer Lieferanten und das Wareneingangsdatum wahrheitsgemäß aufgezeichnet werden müssen;
- (2) System zur Aufzeichnung der Produktion, wobei das Sicherheitsmanagement der Lebensmittelherstellungsprozesse wahrheitsgemäß aufgezeichnet werden muss;
- (3) System zur Kontrolle der ausgehenden Waren, wobei die aus dem Betrieb ausgehenden Milchprodukte pro Charge zu prüfen bzw. zu kontrollieren sind, der Prüfungsbericht und die Stichprobe aufbewahrt werden müssen;
- (4) System zur Aufzeichnung der Ausgangskontrollen der Milchprodukte, Prüfung der Bescheinigung über die bestandene Kontrolle für das ausgehende Milchprodukt und Prüfung der Situation der Qualitätssicherheit, wobei die Bezeichnung, Spezifikation, Anzahl, Herstellungsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum, Chargennummer, Nummer der Bescheinigung über die bestandene Kontrolle, Bezeichnung und Kontaktdaten des Käufers und Datum des Verkaufs des Produkts wahrheitsgemäß aufgezeichnet werden müssen;

Die oben genannten Aufzeichnungen müssen wahrheitsgemäß sein, die Aufbewahrungsdauer darf nicht unter zwei Jahren liegen.

Artikel 28:

Produktionsbetriebe, die Milchprodukte exportieren, müssen Kontrollen bezüglich der Roh- und Hilfsstoffe sowie Fertigprodukte, die bei der Verarbeitung des zu exportierenden Milchproduktes verwendet werden, durchführen oder qualifizierte

Kontrolleinrichtungen mit den entsprechenden Kontrollen beauftragen, zudem ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

Artikel 29:

Die Verpackung der zum Export bestimmten Milchprodukte und die Art und Weise, mit denen diese Milchprodukte transportiert werden, müssen die Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Hygiene erfüllen.

Im Hinblick auf die Transportmittel wie Container, Schiffskabinen, Flugzeuge und Fahrzeuge, die leicht verderbliche, zu kühlende oder tiefzukühlende und zum Export bestimmte Milchprodukte befördern, müssen der Frachtführer, die für das Einpacken zuständige Firma oder deren Agent gemäß den Bestimmungen das Transportmittel und die Transportbehälter reinigen und desinfizieren und diese Vorgänge aufzeichnen. Vor dem Transport ist bei der Kontrollbehörde eine Transportfähigkeitskontrolle auf Sauberkeit, Hygiene, Tiefkühlung und Dichtheit zu beantragen; Wurde eine solche Kontrolle noch nicht durchgeführt oder nicht bestanden, so darf kein Transport erfolgen.

Artikel 30:

Der Exporteur des zum Export bestimmten Milchprodukts oder sein Agent muss gemäß den AQSIQ-Bestimmungen zur Kontrollmeldung seine Waren bei der Kontrollbehörde, welche für den Ort des Sitzes des Produktionsbetriebs, der das Milchprodukt exportiert, zuständig ist, zur Kontrolle anmelden.

Artikel 31:

Gemäß dem Risiko des zum Export bestimmten Milchprodukts, gemäß dem Niveau des Sicherheits-, Hygiene- und Qualitätsmanagements des Produktionsbetriebs,

gemäß den Aufzeichnungen zu Sicherheit, Hygiene und Qualität des Produkts, gemäß dem Zustand der vorherigen Exporte und gemäß den Anforderungen des Einfuhrlandes oder der Einfuhrregion legt die Kontrollbehörde das Konzept zur Stichprobenkontrolle des zum Export bestimmten Milchprodukts fest und führt die Kontrollen für dieses Milchprodukt gemäß den nachfolgenden Anforderungen durch:

- (1) In bilateralen Vereinbarungen, Protokollen, Memoranden festgelegten Anforderungen an die Kontrollen;
- (2) Normen des Einfuhrlandes oder der Einfuhrregion, in das/die das Milchprodukt exportiert wird;
- (3) In Handelsverträgen oder Akkreditiven niedergelegten Anforderungen an die Kontrollen.

Falls keine vorstehenden Normen oder Anforderungen vorliegen, so werden die Kontrollen gemäß den chinesischen Gesetzen und Vorschriften sowie den entsprechenden staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen durchgeführt.

Produktionsbetriebe und Exporteure, die Milchprodukte exportieren, müssen sicherstellen, dass die von ihnen exportierten Milchprodukte die oben genannten Anforderungen erfüllen.

Artikel 32:

Wird bei den Kontrollen festgestellt, dass das zum Export bestimmte Milchprodukt die entsprechenden Anforderungen erfüllt, so stellt die Kontrollbehörde einen „Zollabfertigungsschein für ausgehende Ausfuhrwaren“ oder ein „Beleg zum Austausch der Bescheinigungen für ausgehende Ausfuhrwaren“ sowie eine Genusstauglichkeitsbescheinigung aus; Falls die Kontrollen nicht bestanden wurden, so wird eine „Mitteilung über die Mängel der zum Export bestimmten Waren“ ausgestellt, der Export darf nicht erfolgen.

Artikel 33:

Die Kontrollbehörde am Ausgangshafen, an dem das zum Export bestimmte Milchprodukt die Landesgrenze verlässt, prüft gemäß den entsprechenden Vorschriften zur Prüfung der Austauschbescheinigungen der ausgehenden Ausfuhrwaren, ob die Warenbescheinigungen übereinstimmen. Wird diese Prüfung bestanden, so wird anhand des von der Kontrollbehörde des Herkunftsortes ausgestellten „Belegs zum Austausch der Bescheinigungen für ausgehende Ausfuhrwaren“ der „Zollabfertigungsschein für ausgehende Ausfuhrwaren“ im Austausch dafür ausgestellt; Falls diese Prüfung nicht bestanden wird, so stellt die Kontrollbehörde am Ausgangshafen eine Mängelbescheinigung aus, der Export darf nicht erfolgen.

Die für den Herkunftsort zuständige Kontrollbehörde und die Kontrollbehörde am Ausgangshafen müssen einen Mechanismus zum Informationsaustausch aufbauen, sich gegenseitig rechtzeitig über Probleme der Hygiene und Sicherheit, die bei den Kontrollen der zum Export bestimmten Milchprodukte festgestellt wurden, informieren sowie gemäß den Vorschriften diese Probleme an die oberen Behörden melden.

Artikel 34:

Die Hersteller der zum Export bestimmten Milchprodukte müssen ein System zur Rückverfolgung der Produkte aufbauen, entsprechende Aufzeichnungen führen, und sicherstellen, dass die Rückverfolgung ihre Wirkung hat. Die Aufbewahrungsdauer für die Aufzeichnungen darf nicht unter zwei Jahren liegen.

Artikel 35:

Produktionsbetriebe, die Milchprodukte exportieren, müssen ein System zur Verwaltung der Stichproben aufbauen, die Bedingungen und die Dauer der Lagerung der Stichproben müssen den Besonderheiten des Produktes selbst entsprechen, die

Anzahl bzw. das Gewicht der Stichproben müssen die Anforderungen bezüglich der Kontrollen erfüllen.

Artikel 36:

Stellt die Kontrollbehörde bei einem zum Export bestimmten Milchprodukt fest, dass diese nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so kann sie den Hersteller dieses Milchprodukts in eine schwarze Liste aufnehmen; Wurde er wegen Gesetzesverstößen mit Strafen belegt, so kann er in die Liste der rechtswidrig handelnden Unternehmen aufgenommen und nach außen hin bekanntgegeben werden.

Kapitel IV: Risikowarnung

Artikel 37:

Die AQSIQ und die Kontrollbehörden müssen folgende Informationen zur Sicherheit von Milchprodukten sammeln und sortieren: Informationen zu aktiver Überwachung, Überwachung des Gesetzesvollzugs, Labortests, Mitteilungen im Ausland, Mitteilungen von inländischen Einrichtungen und Organisationen, Meldungen aus Medien und Internet, Beschwerden und Reklamationen sowie die von den entsprechenden Behörden weitergeleiteten Informationen.

Artikel 38:

Die Hersteller der für den Import und Export bestimmten Milchprodukte müssen ein System zur Meldung von Risikoinformationen aufbauen, ein Notfallkonzept für Risikoinformationen bezüglich der Sicherheit von Milchprodukten erstellen und Notfallansprechpartner bereitstellen; Es müssen professionelle Mitarbeiter zur

Meldung von Risikoinformationen installiert werden, Risikoinformationen – wie bereits festgestellte Tatsachen bzw. Umstände des Rückrufs und der Behandlung der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte – sind rechtzeitig an die Kontrollbehörden zu melden.

Artikel 39:

Die Kontrollbehörden müssen zu den geprüften und sortierten Informationen bezüglich der Sicherheit der für den Import und Export bestimmten Milchprodukte eine vorläufige Meinung bzw. Handlungsempfehlung abgeben und diese gemäß den in den Vorschriften niedergelegten Anforderungen und Verfahren an die AQSIQ sowie an die lokale Regierung und zuständige Behörden melden.

Artikel 40:

Gemäß der Stufe der Risikoinformation zur Sicherheit der für den Import und Export bestimmten Milchprodukte geben die AQSIQ und das ihr direkt untergeordnete Amt für Kontrolle und Quarantäne Meldungen zu Risikowarnungen bekannt. Die AQSIQ kann unter Umständen Meldungen zu Risikowarnungen bekanntgeben und über die Durchführung der folgenden Maßnahmen entscheiden:

- (1) Bedingte Einschränkung der Ein- und Ausfuhr, einschließlich der strengen Überwachung, der verstärkten Kontrolle und der Anordnung des Rückrufs;
- (2) Verbot der Ein- und Ausfuhr, Vernichtung am selben Ort oder Rücksendung;
- (3) Aktivierung des Notfallplans für die Sicherheit der für den Import und Export bestimmten Milchprodukte.

Die Kontrollbehörden sind dafür verantwortlich, die Risikowarnungen und die Kontrollmaßnahmen umzusetzen.

Artikel 41:

Falls in den Ländern oder Regionen, die Milchprodukte nach China exportieren, Tierseuchen oder sonstige gravierende Ereignisse der Lebensmittelsicherheit auftreten, die die Sicherheit der Milchprodukte gefährden könnten, so kann die AQSIQ gemäß den chinesischen Gesetzen und Vorschriften die in Artikel 40 der vorliegenden Verwaltungsvorschrift genannten Risikowarnungen und Kontrollmaßnahmen auf die zum Import bestimmten Milchprodukte anwenden.

Gemäß der Veränderung der Umstände der Tierseuche, gemäß den als Reaktion auf das Ereignis der Lebensmittelsicherheit ergriffenen Maßnahmen und gemäß den entsprechenden Unterlagen, die von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder der Ausfuhrregion und von dem Produktionsbetrieb der Milchprodukte vorgelegt wurden, kann das AQSIQ nach erfolgter Evaluierung die Risikowarnungen und Kontrollmaßnahmen anpassen.

Artikel 42:

Falls das Sicherheitsrisiko der für den Import und Export bestimmten Milchprodukte bereits nicht mehr besteht oder auf ein erträgliches Maß reduziert worden ist, so sind die Meldungen und Bekanntgaben der Risikowarnungen sowie die Kontrollmaßnahmen rechtzeitig aufzuheben bzw. einzustellen.

Artikel 43:

Falls bei dem zum Import bestimmten Milchprodukt ein Sicherheitsproblem vorliegt und dieses Milchprodukt der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit des menschlichen Lebens Schaden zufügen kann oder bereits zugefügt hat, so muss der Importeur dieses Milchprodukts aktiv den Rückruf durchführen und dies der Kontrollbehörde, die für den Ort seines Sitzes zuständig ist, melden. Der Importeur des zum Import bestimmten Milchprodukts muss entsprechende Informationen an die Öffentlichkeit bekanntgeben, er muss Großhändlern und Verkäufern die Einstellung

des Großhandelsvertriebs und des Verkaufs dieses Milchprodukts mitteilen, und er muss den Verbrauchern mitteilen, dieses Milchprodukt nicht mehr zu verwenden. Zudem muss der Importeur des Milchprodukts Aufzeichnungen über den Rückruf des Milchprodukts führen.

Nach Erhalt der Meldung muss die Kontrollbehörde entsprechende Prüfungen durchführen und muss es gemäß den Auswirkungen dieses importierten Milchprodukts an die oberen Behörden melden.

Falls der Importeur des zum Import bestimmten Milchprodukts nicht aktiv den Rückruf durchführt, so erlässt das der AQSIQ direkt untergeordnete Amt für Kontrolle und Quarantäne eine Mitteilung, in der der Rückruf angeordnet wird, und meldet dies der AQSIQ. Bei Bedarf kann die AQSIQ auch den Rückruf anordnen. Die AQSIQ kann Meldungen oder Bekanntgaben der Risikowarnungen ausgeben und die in Artikel 40 der vorliegenden Verwaltungsvorschrift geregelten Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, die die Entstehung von Gefahren verhindern, ergreifen.

Artikel 44:

Falls bei dem zum Export bestimmten Milchprodukt ein Sicherheitsproblem vorliegt und dieses Milchprodukt möglicherweise der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit des menschlichen Lebens Schaden zufügen kann oder bereits zugefügt hat, so muss der Hersteller dieses Milchprodukts Maßnahmen ergreifen, um die Entstehung von Schäden zu verhindern und auf ein geringes Maß zu reduzieren, und muss dies unverzüglich der Kontrollbehörde, die für den Ort seines Sitzes zuständig ist, melden.

Artikel 45:

Bei der gesetzgemäßen Wahrnehmung ihrer Amtspflichten zur Überwachung und Verwaltung der Kontrolle der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte sind die Kontrollbehörden befugt, die nachfolgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (1) Eintritt in die Produktions- und Betriebsstätten und Durchführung von Prüfungen vor Ort;
- (2) Prüfung, Vervielfältigung, Versiegelung, Beschlagnahme von relevanten Verträgen, Belegen, Buchhaltungsunterlagen und anderen relevanten Unterlagen;
- (3) Versiegelung und Beschlagnahme der nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Produkte, der rechtswidrig verwendeten Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zusatzstoffe, landwirtschaftlichen Einsatzmittel bzw. Betriebsstoffe und der zur rechtswidrigen Produktion eingesetzten Werkzeuge und Anlagen;
- (4) Versiegelung der Produktions- und Betriebsstätten, von denen gravierende potentielle Gefahren für die menschliche Gesundheit und für Leib und Leben ausgehen.

Artikel 46:

Die Kontrollbehörde muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen die ergriffenen Kontrollmaßnahmen an die AQSIQ sowie an die lokale Regierung und die zuständigen Behörden melden.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen meldet die AQSIQ die Informationen zur Sicherheit der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte sowie die ergriffenen Maßnahmen an die zuständigen Behörden.

Kapitel V: Rechtliche Haftung

Artikel 47:

Werden die zum Import bestimmten Milchprodukte, die nach den Kontrollen nicht den staatlichen Lebensmittelsicherheitsnormen genügen, eigenmächtig verkauft und verwendet, so konfisziert die Kontrollbehörde gemäß Artikel 85 und 89 des

Lebensmittelsicherheitsgesetzes die rechtswidrig erworbenen, aus rechtswidriger Produktions- und Betriebstätigkeit stammenden Milchprodukte und die zur rechtswidrigen Produktions- und Betriebstätigkeit eingesetzten Werkzeuge, Anlagen, Rohstoffe; Liegt der Warenwert der aus rechtswidriger Produktions- und Betriebstätigkeit stammenden Milchprodukte unter 10.000 RMB Yuan, so wird eine Geldstrafe von mehr als 2000 RMB Yuan und weniger als 50.000 RMB Yuan auferlegt; Liegt der entsprechende Warenwert über 10.000 RMB Yuan, so wird eine Geldstrafe von mehr als dem Fünffachen und weniger als dem Zehnfachen des Warenwerts auferlegt; Bei gravierenden Verstößen wird die Betriebserlaubnis widerrufen.

Artikel 48:

Trifft für den Importeur des zum Import bestimmten Milchprodukts einer der nachfolgenden Umstände zu, so ordnet die Kontrollbehörde gemäß Artikel 87 und 89 des Lebensmittelsicherheitsgesetzes eine Richtigstellung bzw. Verbesserung an und spricht eine Warnung aus; In den Fällen, wo eine Richtigstellung bzw. Verbesserung abgelehnt wird, wird eine Geldstrafe von mehr als 2000 RMB Yuan und weniger als 20.000 RMB Yuan auferlegt; Bei gravierenden Verstößen wird der Importeur aus dem Register, in dem er erfasst wird, gestrichen:

- (1) Der Aufbau eines Systems zur Aufzeichnung der Importe und Verkäufe von Milchprodukten ist nicht erfolgt;
- (2) Das System zur Aufzeichnung der Importe und Verkäufe ist nicht umfassend und nicht wahrheitsgemäß;
- (3) Die Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen der Importe und Verkäufe liegt unter zwei Jahren;
- (4) Bei den Aufzeichnungen wurden Veränderungen, Beschädigungen, verloren gegangene Teile oder sonstige Umstände, die nicht die Wahrheit widerspiegeln, festgestellt;
- (5) Fälschung und Abänderung der Aufzeichnungen der Importe und Verkäufe.

Artikel 49:

Liegt beim Importeur des zum Import bestimmten Milchprodukts eine andere Täuschungs- oder Fälschungshandlung vor, die nicht unter die in Artikel 48 der vorliegenden Verwaltungsvorschrift genannten Umstände fällt, so konfisziert die Kontrollbehörde gemäß Artikel 8 der Sonderbestimmungen die rechtswidrig erworbenen Gegenstände und Milchprodukte, zudem wird eine Geldstrafe in Höhe des dreifachen Warenwertes auferlegt; Liegt eine Straftat vor, so wird der Täter nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Artikel 50:

Trifft für den Exporteur der zum Export bestimmten Milchprodukte einer der nachfolgenden Umstände zu und hat er entgegen den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheitsgesetzes die Milchprodukte exportiert, so konfisziert die Kontrollbehörde gemäß Artikel 85 und 89 des Lebensmittelsicherheitsgesetzes die rechtswidrig erworbenen, aus rechtswidriger Produktions- und Betriebstätigkeit stammenden Milchprodukte und die zur rechtswidrigen Produktions- und Betriebstätigkeit eingesetzten Werkzeuge, Anlagen, Rohstoffe; Liegt der Warenwert der aus rechtswidriger Produktions- und Betriebstätigkeit stammenden Milchprodukte unter 10.000 RMB Yuan, so wird eine Geldstrafe von mehr als 2000 RMB Yuan und weniger als 50.000 RMB Yuan auferlegt; Liegt der entsprechende Warenwert über 10.000 RMB Yuan, so wird eine Geldstrafe von mehr als dem Fünffachen und weniger als dem Zehnfachen des Warenwerts auferlegt; Bei gravierenden Verstößen wird der Produktionsbetrieb, der Milchprodukte exportiert, aus dem Register, in dem er erfasst wird, gestrichen:

- (i) Eigenmächtige Ausfuhr ohne Meldung zur Kontrolle oder ohne die Überwachungsvorgänge bzw. Kontrollen bestanden zu haben;
- (ii) Eigenmächtige Ausfuhr, wobei das zum Export bestimmte Milchprodukt die Kontrollen nicht bestanden hat;
- (iii) Eigenmächtiger Austausch der zum Export bestimmten Milchprodukte, die bereits von der Kontrollbehörde kontrolliert, stichprobenmäßig geprüft

wurde und eine von ihr ausgestellte Genusstauglichkeitsbescheinigung erhielt, durch andere Produkte;

- (iv) Die zum Export bestimmten Milchprodukte stammen aus einem Milchprodukte exportierenden Produktionsbetrieb, der nicht von der Kontrollbehörde in einem Register erfasst worden ist.

Artikel 51:

Liegt beim Hersteller der zum Export bestimmten Milchprodukte eine andere Täuschungs- oder Fälschungshandlung vor, die nicht unter die in Artikel 50 der vorliegenden Verwaltungsvorschrift genannten Umstände fällt, so konfisziert die Kontrollbehörde gemäß Artikel 7 der Sonderbestimmungen die rechtswidrig erworbenen Gegenstände und Milchprodukte, zudem wird eine Geldstrafe in Höhe des dreifachen Warenwertes auferlegt; Liegt eine Straftat vor, so wird der Täter nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Artikel 52:

Liegt einer der nachfolgenden Umstände vor, so ordnet die Kontrollbehörde eine Richtigstellung bzw. Verbesserung an. Wurden rechtswidrig Gegenstände erworben, so wird eine Geldstrafe von weniger als dem Dreifachen des Wertes der rechtswidrig erworbenen Gegenstände auferlegt, wobei 30.000 RMB Yuan nicht überstiegen wird. Wurden keine Gegenstände rechtswidrig erworben, so wird eine Geldstrafe von weniger als 10.000 RMB Yuan auferlegt.

- (1) Der Importeur der zum Import bestimmten Milchprodukte hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemäß der Forderung der Kontrollbehörde die mangelhaften Milchprodukte entsorgt;
- (2) Der Importeur der zum Import bestimmten Milchprodukte hat gegen Artikel 18 der vorliegenden Verwaltungsvorschrift verstoßen und vor der Vernichtung oder Rücksendung der mangelhaften zum Import bestimmten

Milchprodukte nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Versiegelung und separaten Aufbewahrung ergriffen;

- (3) Der Importeur der zum Import bestimmten Milchprodukte hat die mangelhaften zum Import bestimmten Milchprodukte eigenmächtig aus dem Aufbewahrungsort, der von der Kontrollbehörde benannt oder zugelassen wurde, entfernt;
- (4) Der Milchviehbetrieb, der Rohmilch exportiert, hat während der Milchviehhaltung rechtswidrig Chemikalien als landwirtschaftliche Einsatzmittel verwendet;
- (5) Die Aufzeichnungen des Milchviehbetriebs, der Rohmilch exportiert, sind nicht wahrheitsgemäß oder haben eine Aufbewahrungsdauer von weniger als zwei Jahren;
- (6) Der Hersteller der zum Export bestimmten Milchprodukte hat kein System zur Rückverfolgung aufgebaut oder kann nicht sicherstellen, dass das Rückverfolgungssystem seine Wirkung hat;
- (7) Der Produktionsbetrieb, der Milchprodukte exportiert, hat kein System zur Verwaltung der Stichproben aufgebaut, oder die aufbewahrten Stichproben stimmen mit der Realität nicht überein;
- (8) Der Hersteller der zum Export bestimmten Milchprodukte verstößt gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift zu Verpackung und Transport.

Artikel 53:

Liegen beim Hersteller der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte, bei der Kontrollbehörde und ihren Mitarbeitern andere rechtswidrige Handlungen vor, so sind diese gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Gesetze und Vorschriften zu ahnden.

Kapitel VI: Ergänzende Bestimmungen

Artikel 54:

Erhebt der Importeur oder Exporteur der zum Import oder Export bestimmten Milchprodukte Einwände gegen das Ergebnis der Prüfung bzw. Kontrollen, kann er gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Nachkontrolle bei den zum Import oder Export bestimmten Waren“ eine Nachkontrolle beantragen.

Artikel 55:

Als Futtermittel verwendete Milchprodukte, sonstige nicht zum Verzehr vorgesehenen Milchprodukte und per Expresszustellung, per Postzustellung oder über das Mitführen durch Reisende importierte oder exportierte Milchprodukte werden gemäß den entsprechenden staatlichen Vorschriften behandelt.

Artikel 56:

Die AQSIQ ist für die Auslegung der vorliegenden Verwaltungsvorschrift verantwortlich.

Artikel 57:

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.